

Statuten

der

Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft
(SLRG)

Sektion Küsnacht ZH

vom 22. Januar 1998



Inkraftsetzung anlässlich der 38. Generalversammlung vom 28. Januar 1999

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft, SLRG, Sektion Küsnacht ZH, nachfolgend kurz Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Küsnacht. Er wurde am 3. Februar 1961 gegründet.

Stellung

Die Sektion ist Mitglied der Region Zürich, nachfolgend Region genannt und damit der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft, nachfolgend SLRG genannt. Sie führt deren Emblem und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Art. 2 Zweck

Die Sektion verbreitet den Lebensrettungsgedanken durch:

- Verhütung von Wasserunfällen
- Rettung von Menschenleben bei Unfällen und Katastrophen, im speziellen aus Wassernot
- Unterstützung der SLRG und anderer mit dem Rettungswesen verbundenen Organisationen
- Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Art. 3 Mittel

Die Sektion will diese Ziele erreichen durch:

- Aufklärung der Bevölkerung vor Gefahren in Gewässern
- Ausbildung von Lebensrettern
- Mithilfe beim Auf- und Ausbau des Lebensrettungswesens
- Mithilfe bei der Badewache der Gemeinde
- Werbung von Mitgliedern für die Sektion

II Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien

Die Mitglieder der Sektion sind:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Aufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand unter Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.

Pflichten

Die Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Sektion

Art. 5 Jugendmitglieder

Jugendliche können sich der Jugendgruppe anschliessen und werden dadurch Mitglied der Sektion ohne Stimmberechtigung.

Aktivmitglieder

Natürliche Personen, die das Brevet I besitzen. Sie verpflichten sich pro Vereinsjahr mit der nötigen Trainingszahl ihr Wissen und Können auf Stufe Brevet I zu halten.

Aktivmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet an den Wochenenden mindestens zwei Tage Badewache pro Saison zu leisten. Über die Freistellung eines Aktivmitgliedes von der Badewache entscheidet der Vorstand.

Für aktive Frei- und Ehrenmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Aktivmitglieder.

Freimitglieder

Freimitglieder sind Aktivmitglieder, die aufgrund langjähriger aktiver Tätigkeit oder dank besonderer Verdienste auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden infolge ausserordentlicher Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche die Sektion mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen und mindestens den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten.

Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand verfügt. Er kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen. Sollte ein Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung ohne Begründung nicht bezahlt haben, verfügt die nächste Vorstandssitzung dessen Ausschluss unter Mitteilung an der nächsten Generalversammlung.

Austritt

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich.

Art. 7 Versicherung

Für Unfälle, welche Aktivmitglieder an Übungen, Kursen und anderen Veranstaltungen zustossen, sind weder der Verein noch dessen Funktionäre haftbar.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Kommissionen

Generalversammlung

Art. 9 Zeitpunkt, Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen und ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Ordnungsbusse erhoben. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn:

- 1/5 der Mitglieder dies verlangt
- die Mehrheit des Vorstandes dies beschliesst
- auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 8 Wochen nach Einreichung des Begehrens einzuberufen.

Art. 10 Einladung

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der Traktanden.

Anträge

Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 11 Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung kann dies auch ein anderes Vorstandsmitglied sein.

Stimmrecht

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie der Vorstand haben an der Generalversammlung je eine Stimme. Die übrigen Teilnehmer wirken beratend mit.

Beschlussfassung

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Über Beschlüsse und bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltung und leere Stimmen sind ungültig.

Art. 12 Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung und Behandlung der statuarischen Traktanden
- Beschlussfassung zu anderen Angelegenheiten
- Anträge an die Regional- und Delegiertenversammlung

Art. 13 Traktanden

Die statuarischen Traktanden einer ordentlichen Generalversammlung sind:

- Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresberichte

- Abnahme der Jahresrechnung mit Bericht der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahres- und Arbeitsprogrammes Aktive
- Genehmigung des Budgets
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben Personen zusammen:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Jugendleiter
- Kassier
- Sekretär
- Maximal zwei weitere Personen

Amtsdauer

Die Demissionen und Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben.

- Der Präsident und der Technische Leiter werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Technischen Leiters, selber.

Art. 15 Aufgaben

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er visiert alle Rechnungen, Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz, führt das Protokoll und die Mitgliederkontrolle.

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Buchhaltung auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Er stellt mit dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung das Budget auf.

Der Technische Leiter ist verantwortlich für das Kurswesen und den Trainingsbetrieb. Er organisiert und überwacht die Durchführung von Kursen und Prüfungen und erstattet der Generalversammlung jährlich einen Bericht.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendmitglieder und ist verantwortlich für den Trainingsbetrieb, das Kurswesen und Anlässe.

Vertretung

Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes, kann dieser sich bis zur nächsten Generalversammlung selber konstituieren.

Art. 16 Unterschrift

Der Präsident und der Kassier zeichnen in ihren Ressorts einzeln. Kollektivunterschriften zu zweien werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 17 Einladung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Stimmrecht

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 18 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für:

- Alle, keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben
- Die Durchsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft
- Die Kontaktpflege zur Verbandsspitze
- Das Vorschlagsrecht zum Traktandum Wahlen der Generalversammlung

Art. 19 Kontrollstelle (Revisoren)

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, mit zweimaliger Wiederwählbarkeit.

Die Kontrollstelle prüft anhand der Bücher, Buchungsprotokolle, Bank-, Postkontenauszüge und Belege die kassen- und Vermögensrechnung des Vereins.

Zudem kontrolliert sie, ob die Ausgaben mit dem Voranschlag oder mit den Beschlüssen übereinstimmen.

Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt sie Antrag

- Zur Genehmigung der Rechnung und beantragt Décharge-Erteilung des Kassiers
- Zur Décharge-Erteilung des Gesamtvorstandes mit Vereinsführung.

Kommissionen

Art. 20 Der Vorstand kann der Generalversammlung ständige oder befristete Kommissionen vorschlagen.

IV. Finanzen

Art. 21 Beschaffung

Die finanziellen Mittel werden in der Regel erbracht durch:

Mitgliederbeiträge (sind bis spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung zu bezahlen)

Erträge aus dem Vereinsvermögen

Spenden, Subventionen und sonstigen Zuwendungen

Jahresbeiträge Vorstand, Frei- und Ehrenmitglieder

Die Vorstandsmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Kompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich maximal

Fr. 4'000.—für einmalige

Fr. 500.—für wiederkehrende

Ausgaben zu bewilligen

Die Aufnahme von Krediten und Darlehen bedarf der Bewilligung durch die Generalversammlung.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Weitere Rechtsansprüche sind unzulässig.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 22 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines/mehreren Mitglieder an die Generalversammlung.

Wird die Revision an der nächsten Generalversammlung beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung einen Entwurf vorzulegen. Der Vorstand kann diese Aufgabe einer vorberatenden Kommission übertragen.

Zur Genehmigung der revidierten Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen.

Sie bedürfen nachher der Zustimmung des Regionalvorstandes und des Zentralvorstandes der SLRG.

Art. 23 Auflösung

Die Sektion kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

Ein allfälliges Vermögen ist der Regionalkasse zu übergeben, sofern keine anderen Bestimmungen vorhanden sind. Falls innert fünf Jahren im selben Einzugsgebiet keine neue Sektion gegründet wird, kann der Regionalvorstand im Rahmen seiner Verbandstätigkeiten frei über diese Gelder verfügen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Bezeichnung

Soweit in den vorliegenden Statuten für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche mit eingeschlossen.

Art. 25 Die vorliegenden Statuten wurden von der 37. Generalversammlung vom 22. Januar 1998 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch Regional- und Zentralvorstand an der folgenden Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. November 1982.

Küsnacht, den 22. Januar 1998